



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lanzenkirchen vom 30.05.2021 mittels Umlaufbeschluss gemäß § 51 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i. d. derzeit geltenden Fassung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, i.d. derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

Die monatliche Entschädigung des (Ersten) Vizebürgermeisters beträgt 28 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 17 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch nach § 1 bis 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 4

Den Vorsitzenden von Gemeinderatsausschüssen, sofern sie keinen Anspruch nach § 1 bis 2 dieser Verordnung haben, gebührt zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 dieser Verordnung eine monatliche Entschädigung von 6 % des Bezuges des Bürgermeisters, somit 11 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Marktgemeinde  
**LANZENKIRCHEN**

Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt

Hauptplatz 4/1 • 2821 Lanzenkirchen  
Tel.: 02627 | 45 432  
Fax: 02627 | 45 432-30  
gemeinde@lanzenkirchen.gv.at  
www.lanzenkirchen.gv.at



**§ 5**

Die monatliche Entschädigung für Ortsvorsteher beträgt für alle Katastralgemeinden 11 % des Bezuges des Bürgermeisters.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 01.06.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Bernhard Karnthaler



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Karnthaler", is written over the official seal.